

§ 5 Befreiungen

Das Waffengesetz und die darauf beruhenden Verordnungen sind nicht anzuwenden, wenn

1. staatliche Behörden und Dienststellen,
2. kreisfreie Gemeinden,
3. die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken sowie
4. Gerichte

zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder wenn Bedienstete dieser Stellen dienstlich tätig werden.